

Aluminium/ NE- Metalle/ Kunststoffe

Lieferprogramm



Peter Schmitz *GmbH & Co. KG*
Eisenhandel

**Stabstahl Formstahl Breitflanschträger Rohre Bleche Blankstahl
Kunststoffe Edelstahl Aluminium Messing Kupfer Werkzeugstahl**

**Telefon: 02203 / 203 204 0
Telefax: 02203 / 203 204 9**

Inhalt

Seite

Inhalt	2
Aluminium	3 - 14
Flach	3 - 5
Winkel	6 - 7
Rund	8
Vierkant, T- Profile, U- Profile	9
Quadrat-/ Rechteckrohre	10
Rundrohre	11
Bleche	12
Platten	13
Tränenbleche	14
Messing	15 - 19
Flach, Rund	15
Vierkant	16
Sechskant, Winkel	17
U- Profil, T- Profil, Rundrohre	18
Blech	19
Kupfer	20 - 24
Rotguss/ Bronzeguss	20
Flach, Rund	21
Vierkant	22
Blech	23
Kupferprofile	24
Kunststoff	25
Werkstoffeigenschaften	26 - 29
Aluminium	26 - 27
Kupfer, Rotgruss, Bronzeguss	28
Messing	29
AGB	30 - 40

Aluminium- Flach

EN AW-6060 T66 / DIN EN 755-5, AlMgSi0,5 F22, HL 6m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
10 x 2	0,05	25 x 12	0,81	45 x 8	0,99
10 x 3	0,08	25 x 15	1,01	45 x 15	1,82
10 x 4	0,11	25 x 20	1,35	45 x 25	3,15
10 x 5	0,14	30 x 2	0,16	45 x 30	3,84
10 x 6	0,16	30 x 3	0,24	50 x 2	0,27
10 x 8	0,22	30 x 4	0,32	50 x 3	0,41
12 x 2	0,06	30 x 5	0,41	50 x 4	0,54
12 x 3	0,10	30 x 6	0,49	50 x 5	0,68
12 x 4	0,13	30 x 8	0,65	50 x 6	0,81
12 x 5	0,16	30 x 10	0,81	50 x 8	1,08
12 x 6	0,19	30 x 12	0,97	50 x 10	1,35
12 x 8	0,26	30 x 15	1,22	50 x 12	1,62
12 x 10	0,33	30 x 20	1,62	50 x 15	2,03
15 x 2	0,08	30 x 25	2,05	50 x 20	2,70
15 x 3	0,12	35 x 3	0,29	50 x 25	3,38
15 x 4	0,16	35 x 4	0,38	50 x 30	4,05
15 x 5	0,20	35 x 5	0,47	50 x 40	5,40
15 x 6	0,24	35 x 6	0,57	60 x 2	0,32
15 x 8	0,32	35 x 8	0,76	60 x 3	0,49
15 x 10	0,41	35 x 10	0,95	60 x 4	0,65
20 x 2	0,11	35 x 15	1,41	60 x 5	0,81
20 x 3	0,16	35 x 20	1,96	60 x 6	0,97
20 x 4	0,22	35 x 25	2,36	60 x 8	1,30
20 x 5	0,27	40 x 2	0,22	60 x 10	1,62
20 x 6	0,32	40 x 3	0,32	60 x 12	1,94
20 x 8	0,43	40 x 4	0,43	60 x 15	2,43
20 x 10	0,54	40 x 5	0,54	60 x 20	3,24
20 x 12	0,65	40 x 6	0,65	60 x 25	4,05
20 x 15	0,81	40 x 8	0,86	60 x 30	4,86
25 x 2	0,14	40 x 10	1,08	60 x 40	6,48
25 x 3	0,20	40 x 12	1,30	70 x 2	0,38
25 x 4	0,27	40 x 15	1,62	70 x 3	0,57
25 x 5	0,34	40 x 20	2,16	70 x 4	0,76
25 x 6	0,41	40 x 25	2,70	70 x 5	0,95
25 x 8	0,54	40 x 30	3,24	70 x 6	1,13
25 x 10	0,68	45 x 5	0,60	70 x 8	1,51

Aluminium- Flach

EN AW-6060 T66 / DIN EN 755-5, AlMgSi0,5 F22, HL 6m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
70 x 10	1,89	100 x 50	13,50
70 x 12	2,27	120 x 5	1,62
70 x 15	2,94	120 x 6	1,94
70 x 20	3,92	120 x 8	2,60
70 x 25	4,73	120 x 10	3,24
70 x 30	5,78	120 x 12	3,89
70 x 40	7,56	120 x 15	4,86
80 x 2	0,43	120 x 20	6,48
80 x 3	0,65	120 x 30	9,72
80 x 4	0,86	120 x 40	12,96
80 x 5	1,08	120 x 50	16,50
80 x 6	1,30	140 x 10	3,85
80 x 8	1,73	140 x 20	7,56
80 x 10	2,16	150 x 8	3,24
80 x 12	2,64	150 x 10	4,05
80 x 15	3,30	150 x 15	6,08
80 x 20	4,32	150 x 20	8,10
80 x 25	5,40	150 x 30	12,15
80 x 30	6,47	180 x 10	4,86
80 x 40	8,64	200 x 10	5,40
80 x 50	10,80	200 x 12	6,72
90 x 5	1,22	200 x 15	8,10
90 x 10	2,43	200 x 20	10,80
100 x 2	0,54		
100 x 3	0,81		
100 x 4	1,10		
100 x 5	1,35		
100 x 6	1,62		
100 x 8	2,16		
100 x 10	2,70		
100 x 12	3,25		
100 x 15	4,05		
100 x 20	5,40		
100 x 25	6,75		
100 x 30	8,10		
100 x 40	10,80		

Aluminium- Flach

EN AW-2007/ DIN EN 1725/ 1747/ EN 755-5, AlCuMgPb F34-37, HL 3m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
15 x 10	0,43	60 x 30	5,13	120 x 60	20,52
20 x 8	0,46	60 x 40	6,84	120 x 80	27,36
20 x 10	0,57	60 x 50	8,55	150 x 10	4,28
20 x 12	0,68	70 x 10	2,00	150 x 20	8,55
20 x 15	0,86	70 x 12	2,39	150 x 50	21,38
25 x 8	0,57	70 x 15	2,99		
25 x 10	0,71	70 x 20	3,99		
25 x 12	0,86	70 x 25	4,99		
25 x 15	1,07	70 x 30	5,99		
30 x 8	0,68	70 x 40	7,98		
30 x 10	0,86	70 x 50	9,98		
30 x 12	1,03	80 x 8	1,82		
30 x 15	1,28	80 x 10	2,28		
30 x 20	1,71	80 x 12	2,60		
30 x 25	2,14	80 x 15	3,42		
40 x 8	0,91	80 x 20	4,56		
40 x 10	1,14	80 x 25	5,70		
40 x 12	1,37	80 x 30	6,84		
40 x 15	1,71	80 x 40	9,12		
40 x 20	2,28	80 x 50	11,40		
40 x 25	2,85	80 x 60	13,68		
40 x 30	3,42	100 x 10	2,85		
50 x 8	1,14	100 x 12	3,24		
50 x 10	1,43	100 x 15	4,28		
50 x 12	1,71	100 x 20	5,70		
50 x 15	2,14	100 x 25	7,13		
50 x 20	2,85	100 x 30	8,55		
50 x 25	3,56	100 x 40	11,40		
50 x 30	4,28	100 x 50	14,25		
50 x 40	5,70	100 x 60	17,10		
60 x 8	1,30	120 x 10	3,42		
60 x 10	1,71	120 x 15	5,13		
60 x 12	2,05	120 x 20	6,84		
60 x 15	2,57	120 x 30	10,26		
60 x 20	3,42	120 x 40	13,68		
60 x 25	4,28	120 x 50	17,18		

Aluminium-Winkel, gleichschenklig

EN AW-6060 T66, DIN EN 754 / EN 755/ AlMgSi0,5 F22, HL 6 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
10 x 10 x 2	0,10	50 x 50 x 8	1,98
15 x 15 x 2	0,12	50 x 50 x 10	2,43
15 x 15 x 3	0,22	60 x 60 x 3	1,85
20 x 20 x 2	0,21	60 x 60 x 4	1,25
20 x 20 x 3	0,30	60 x 60 x 6	1,85
25 x 25 x 2	0,26	60 x 60 x 8	2,52
25 x 25 x 3	0,38	60 x 60 x 10	2,97
30 x 30 x 2	0,31	70 x 70 x 5	1,82
30 x 30 x 3	0,47	70 x 70 x 6	2,17
30 x 30 x 4	0,61	80 x 80 x 3	1,28
35 x 35 x 3	0,74	80 x 80 x 4	1,72
40 x 40 x 2	0,42	80 x 80 x 6	2,50
40 x 40 x 3	0,65	80 x 80 x 8	3,29
40 x 40 x 4	0,82	80 x 80 x 10	4,05
40 x 40 x 5	1,02	100 x 100 x 3	1,60
45 x 45 x 5	1,17	100 x 100 x 4	2,10
50 x 50 x 2	0,53	100 x 100 x 6	3,20
50 x 50 x 3	0,79	100 x 100 x 10	5,20
50 x 50 x 4	1,04		
50 x 50 x 5	1,29		
50 x 50 x 6	1,52		

Aluminium-Winkel, ungleichschenklig

EN AW-6060 T66, DIN EN 754 / EN 755/ AlMgSi0,5 F22, HL 6 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
15 x 10 x 2	0,13	30 x 10 x 2	0,21
20 x 10 x 2	0,16	30 x 15 x 2	0,24
20 x 10 x 3	0,22	30 x 20 x 2	0,26
20 x 15 x 2	0,18	30 x 20 x 3	0,39
25 x 15 x 2	0,18	30 x 20 x 4	0,51
25 x 15 x 2	0,21	40 x 10 x 2	0,26
25 x 15 x 3	0,31	40 x 15 x 2	0,29
25 x 20 x 2	0,24	40 x 20 x 2	0,32
25 x 20 x 3	0,35	40 x 20 x 3	0,47

Aluminium-Winkel, ungleichschenklig

EN AW-6060 T66, DIN EN 754 / EN 755/ AlMgSi0,5 F22, HL 6 m

Abmessung				Gewicht	Abmessung				Gewicht		
mm				kg/m	mm				kg/m		
40	x	20	x	4	0,62	80	x	40	x	5	1,58
40	x	25	x	2	0,35	80	x	40	x	6	1,88
40	x	25	x	3	0,51	80	x	40	x	8	2,46
40	x	25	x	4	0,67	80	x	50	x	3	1,05
40	x	30	x	2	0,37	80	x	50	x	6	2,05
40	x	30	x	3	0,55	80	x	60	x	6	2,21
40	x	30	x	4	0,73	100	20	2		0,65	
50	x	15	x	2	0,37	100	30	3		1,03	
50	x	20	x	3	0,55	100	40	4		1,50	
50	x	25	x	2	0,40	100	50	3		1,21	
50	x	25	x	4	0,78	100	50	5		1,99	
50	x	30	x	2	0,43	100	50	6		2,38	
50	x	30	x	3	0,64	100	50	8		3,15	
50	x	30	x	4	0,84	100	50	10		3,85	
50	x	30	x	5	1,03	100	60	6		2,54	
50	x	40	x	2	0,48	100	60	8		3,34	
50	x	40	x	3	0,72	100	80	10		4,68	
50	x	40	x	5	1,17	120	60	6		2,87	
60	x	20	x	2	0,43	130	65	9		4,60	
60	x	20	x	3	0,63	150	50	4		2,16	
60	x	30	x	2	0,48	150	50	8		4,22	
60	x	30	x	3	0,72	150	100	5		3,31	
60	x	30	x	4	0,95	150	100	10		6,62	
60	x	30	x	5	1,17	200	100	10		7,98	
60	x	40	x	2	0,53						
60	x	40	x	3	0,80						
60	x	40	x	4	1,06						
60	x	40	x	5	1,31						
80	x	20	x	2	0,54						
80	x	30	x	3	0,88						
80	x	40	x	2	0,65						
80	x	40	x	3	0,97						
80	x	40	x	4	1,28						

Aluminium- Rund

diverse Werkstoffe, HL 3-6 m

Werkstoffe: EN AW-6060 T66/ AlMgSi0,5 F22

EN AW-6082 T6/ AlMgSi1 F28

EN AW-2007 T3/T4/ AlCuMgPb F34-37

Abmessung mm	Gewicht kg/m
Ø 6	0,08
Ø 8	0,14
Ø 10	0,22
Ø 12	0,32
Ø 14	0,44
Ø 15	0,50
Ø 16	0,57
Ø 18	0,73
Ø 20	0,83
Ø 22	1,07
Ø 25	1,37
Ø 30	1,97
Ø 35	2,68
Ø 38	3,20
Ø 40	3,50
Ø 45	4,53
Ø 50	5,46
Ø 55	6,49
Ø 60	7,86
Ø 65	9,46
Ø 70	10,70
Ø 75	12,60
Ø 80	13,98
Ø 90	17,70
Ø 100	21,85
Ø 110	27,10
Ø 120	31,50
Ø 130	37,13
Ø 140	41,90
Ø 150	49,10

Abmessung mm	Gewicht kg/m
Ø 160	55,90
Ø 170	64,70
Ø 180	72,50
Ø 190	81,30
Ø 200	87,30
Ø 210	98,70
Ø 220	108,40
Ø 230	118,40
Ø 240	128,90
Ø 250	136,60
Ø 260	151,40
Ø 270	157,20
Ø 280	175,60
Ø 290	181,90
Ø 300	202,00
Ø 310	208,70
Ø 320	215,50
Ø 330	239,40
Ø 340	255,33
Ø 350	269,00
Ø 360	285,00
Ø 370	306,30
Ø 380	323,00
Ø 390	322,50
Ø 400	358,00
Ø 410	382,70
Ø 420	394,50
Ø 430	420,90
Ø 440	425,70
Ø 450	453,00

Aluminium- Vierkant

AlMgSi0,5 F22, HL 6 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
10 x 10	0,280	20 x 20	1,120
12 x 12	0,400	25 x 25	1,750
14 x 14	0,540	30 x 30	2,520
15 x 15	0,630	35 x 35	3,310
16 x 16	0,690	40 x 40	4,480
20 x 20	1,120	50 x 50	7,000
25 x 25	1,750	60 x 60	10,080
30 x 30	2,520	70 x 70	13,720
40 x 40	4,480	80 x 80	18,240
50 x 50	7,000	90 x 90	19,510
60 x 60	10,080	100 x 100	28,500
80 x 80	17,920	120 x 120	39,000
100 x 100	28,000	140 x 140	54,900

Aluminium- T- Profil

AlMgSi0,5 F22, HL 6 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m
20 x 2,0	0,210
25 x 3,0	0,380
30 x 3,0	0,470
40 x 3,0	0,630
50 x 4,0	1,037
60 x 4,0	1,250

Aluminium- U- Profil

AlMgSi0,5 F22, HL 6 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m
15 x 15 x 15 x 2,0	0,230
20 x 20 x 20 x 2,0	0,320
25 x 25 x 25 x 2,0	0,400
30 x 30 x 30 x 3,0	0,720
40 x 40 x 40 x 3,0	0,930
40 x 60 x 40 x 2,5	0,910
40 x 86 x 40 x 3,0	1,300
40 x 100 x 40 x 3,0	1,400

Aluminium- Quadratrohre

EN AW-6060 T66, AlMgSi0,5 F22, DIN EN 754 / EN 755, HL 6 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
15 x 15 x 2,0	0,28	50 x 50 x 4,0	1,99
20 x 20 x 2,0	0,39	60 x 60 x 2,0	1,25
25 x 25 x 2,0	0,52	60 x 60 x 3,0	1,88
25 x 25 x 3,0	0,76	60 x 60 x 4,0	2,46
30 x 30 x 2,0	0,61	70 x 70 x 4,0	2,90
30 x 30 x 3,0	0,88	80 x 80 x 3,0	2,54
35 x 35 x 2,0	0,71	80 x 80 x 4,0	3,34
40 x 40 x 2,0	0,82	90 x 90 x 4,0	3,78
40 x 40 x 2,5	1,05	100 x 100 x 2,0	2,16
40 x 40 x 3,0	1,20	100 x 100 x 4,0	4,22
50 x 50 x 2,0	1,04	100 x 100 x 5,0	5,22
50 x 50 x 3,0	1,52		

Aluminium- Rechteckrohre

EN AW-6060 T66, AlMgSi0,5 F22, DIN EN 754 / EN 755, HL 6 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
20 x 10 x 2,0	0,28	50 x 20 x 4,0	1,36
30 x 15 x 2,0	0,46	50 x 30 x 2,0	0,83
30 x 20 x 2,0	0,51	50 x 30 x 3,0	1,22
40 x 15 x 2,0	0,56	50 x 40 x 2,0	0,94
40 x 20 x 2,0	0,62	50 x 40 x 3,0	1,38
40 x 20 x 3,0	0,89	50 x 40 x 4,0	1,80
40 x 30 x 2,0	0,73	60 x 20 x 2,0	0,84
40 x 30 x 3,0	1,06	60 x 20 x 3,0	1,22
40 x 30 x 4,0	1,36	60 x 30 x 2,0	0,95
50 x 15 x 2,0	0,67	60 x 30 x 3,0	1,38
50 x 20 x 2,0	0,73	60 x 40 x 2,0	1,05
50 x 20 x 3,0	1,04	60 x 40 x 3,0	1,55

Aluminium-Rundrohre

EN AW-6060 T66, DIN EN 755, AIMgSi0,5 F22, HL 6 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
8 x 1,0	0,06	60 x 4,0	1,94
10 x 1,0	0,08	60 x 5,0	2,38
12 x 1,0	0,09	60 x 6,0	2,80
12 x 1,5	0,13	60 x 8,0	3,79
15 x 1,0	0,12	60 x 10,0	4,32
15 x 1,5	0,12	70 x 2,0	1,17
15 x 2,0	0,22	70 x 3,0	1,74
16 x 2,0	0,24	70 x 4,0	2,29
18 x 1,5	0,21	70 x 5,0	2,81
18 x 2,0	0,27	70 x 8,0	4,29
20 x 1,5	0,24	70 x 10,0	5,19
20 x 2,0	0,31	80 x 2,0	1,35
20 x 3,0	0,43	80 x 3,0	2,00
25 x 2,0	0,39	80 x 4,0	2,63
25 x 3,0	0,56	80 x 5,0	3,24
28 x 2,0	0,45	80 x 8,0	4,97
30 x 2,0	0,48	80 x 10,0	6,05
30 x 3,0	0,70	100 x 2,0	1,70
30 x 4,0	0,90	100 x 3,0	2,51
30 x 5,0	1,08	100 x 5,0	4,10
35 x 2,0	0,57	100 x 6,0	4,87
35 x 3,0	0,83	100 x 8,0	6,37
35 x 4,0	1,05	100 x 10,0	7,77
35 x 5,0	1,30		
40 x 2,0	0,66		
40 x 3,0	0,96		
40 x 4,0	1,24		
40 x 5,0	1,51		
50 x 2,0	0,83		
50 x 3,0	1,22		
50 x 4,0	1,59		
50 x 5,0	1,94		
50 x 8,0	2,90		
50 x 10,0	3,64		
60 x 2,0	1,00		
60 x 3,0	1,48		

Aluminium-Bleche

diverse Werkstoffe

Werkstoffe: EN AW-1050A/ Al99,5 halbhart G11 / F11
EN AW-5754/ AlMg3 halbhart G22 / F22
EN AW-5005A/ AlMg1 Normalqualität G15 / F15

Unsere Lagerbleche sind im Werkstoff EN AW-5005A/ AlMg1

Abmessung mm			Gewicht kg/Tafel
0,50	x	1000	x 2000 2,80
0,80	x	1000	x 2000 4,50
0,80	x	1250	x 2500 7,00
1,00	x	1000	x 2000 5,60
1,00	x	1250	x 2500 8,80
1,00	x	1500	x 3000 12,60
*	1,50	x 1000	x 2000 8,40
	1,50	x 1250	x 2500 13,20
	1,50	x 1500	x 3000 18,90
*	2,00	x 1000	x 2000 11,20
*	2,00	x 1250	x 2500 17,60
*	2,00	x 1500	x 3000 25,20
	2,50	x 1000	x 2000 14,00
	2,50	x 1250	x 2500 22,00
	2,50	x 1500	x 3000 31,50
*	3,00	x 1000	x 2000 16,80
*	3,00	x 1250	x 2500 26,40
	3,00	x 1500	x 3000 37,80
	4,00	x 1000	x 2000 22,40
	4,00	x 1250	x 2500 35,40
	4,00	x 1500	x 3000 50,40
	5,00	x 1000	x 2000 28,00
	5,00	x 1250	x 2500 44,00
	5,00	x 1500	x 3000 63,00

die mit * gekennzeichneten Abmessungen sind Lagermaterial

Aluminium-Platten

diverse Werkstoffe

Werkstoffe: **AlMg3 halbhart G22 / F22**
AlMgSi1 F28/32
AlMg4,5Mn W28
AlCuMg1 F40
AlZnMgCu1,5 F43/53

Abmessung mm			Gewicht kg/Tafel	Abmessung mm			Gewicht kg/Tafel
6 x	1000 x	2000	32,4	45 x	1000 x	2000	243,0
6 x	1250 x	2500	50,6	45 x	1250 x	2500	379,7
6 x	1500 x	3000	72,9	45 x	1500 x	3000	546,8
8 x	1000 x	2000	43,2	50 x	1000 x	2000	270,0
8 x	1250 x	2500	67,5	50 x	1250 x	2500	421,9
8 x	1500 x	3000	97,2	50 x	1500 x	3000	607,5
10 x	1000 x	2000	54,0	60 x	1000 x	2000	324,0
10 x	1250 x	2500	84,4	60 x	1250 x	2500	506,3
10 x	1500 x	3000	121,5	60 x	1500 x	3000	729,0
12 x	1000 x	2000	64,8	70 x	1000 x	2000	378,0
12 x	1250 x	2500	101,3	70 x	1250 x	2500	590,6
12 x	1500 x	3000	145,8	70 x	1500 x	3000	850,5
15 x	1000 x	2000	81,0	80 x	1000 x	2000	432,0
15 x	1250 x	2500	126,6	80 x	1250 x	2500	675,0
15 x	1500 x	3000	182,3	80 x	1500 x	3000	972,0
20 x	1000 x	2000	40,0	90 x	1000 x	2000	486,0
20 x	1250 x	2500	62,5	90 x	1250 x	2500	759,4
20 x	1500 x	3000	90,0	90 x	1500 x	3000	1093,5
25 x	1000 x	2000	135,0	100 x	1000 x	2000	540,0
25 x	1250 x	2500	210,9	100 x	1250 x	2500	843,8
25 x	1500 x	3000	303,8	100 x	1500 x	3000	1215,0
30 x	1000 x	2000	162,0	120 x	1000 x	2000	648,0
30 x	1250 x	2500	253,1	120 x	1250 x	2500	1012,5
30 x	1500 x	3000	364,5	120 x	1500 x	3000	1458,0
35 x	1000 x	2000	189,0	150 x	1000 x	2000	810,0
35 x	1250 x	2500	295,3	150 x	1250 x	2500	1265,6
35 x	1500 x	3000	425,3	150 x	1500 x	3000	1822,5
40 x	1000 x	2000	216,0				
40 x	1250 x	2500	337,5				
40 x	1500 x	3000	486,0				

Aluminium- Tränenblech

EN AW-5754/ AIMg3 W20 / DIN 1725 / 1745 / 59605

Duett

Abmessung mm		Gewicht kg/Tafel	
1,5 / 2,0	x 1000	x 2000	9,8
1,5 / 2,0	x 1250	x 2500	15,2
1,5 / 2,0	x 1500	x 3000	21,9
2,5 / 4,0	x 1000	x 2000	15,8
2,5 / 4,0	x 1250	x 2500	25,7
2,5 / 4,0	x 1500	x 3000	35,6
3,5 / 5,0	x 1000	x 2000	21,7
3,5 / 5,0	x 1250	x 2500	34,2
3,5 / 5,0	x 1500	x 3000	49,0
5,0 / 6,5	x 1000	x 2000	29,7
5,0 / 6,5	x 1250	x 2500	46,3
5,0 / 6,5	x 1500	x 3000	66,8
8,0 / 9,5	x 1000	x 2000	47,0
8,0 / 9,5	x 1250	x 2500	73,2
8,0 / 9,5	x 1500	x 3000	105,2

Quintett

Abmessung mm		Gewicht kg/Tafel	
* 2,5 / 4,0	x 1000	x 2000	16,0
* 2,5 / 4,0	x 1250	x 2500	26,0
2,5 / 4,0	x 1500	x 3000	36,0
* 3,5 / 5,0	x 1000	x 2000	22,0
* 3,5 / 5,0	x 1250	x 2500	34,5
3,5 / 5,0	x 1500	x 3000	49,5
* 5,0 / 6,5	x 1000	x 2000	30,0
* 5,0 / 6,5	x 1250	x 2500	46,8
5,0 / 6,5	x 1500	x 3000	67,5
8,0 / 9,5	x 1000	x 2000	47,5
8,0 / 9,5	x 1250	x 2500	73,9
8,0 / 9,5	x 1500	x 3000	106,3

die mit * gekennzeichneten Abmessungen sind Lagermaterial

Messing- Flach

MS58 (CuZn39Pb3 bzw. CuZn40Pb2), HL 3 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
10 x 2	0,17	25 x 3	0,64	40 x 10	3,40
10 x 3	0,26	25 x 4	0,85	50 x 3	1,28
10 x 4	0,34	25 x 5	1,06	50 x 4	1,70
10 x 5	0,43	25 x 6	1,28	50 x 6	2,55
15 x 2	0,26	25 x 8	1,70	50 x 8	3,40
15 x 3	0,38	25 x 10	2,13	50 x 10	4,25
15 x 4	0,51	30 x 2	0,51	50 x 20	8,50
15 x 5	0,64	30 x 3	0,77	60 x 4	2,04
15 x 6	0,77	30 x 4	1,02	60 x 5	2,55
15 x 8	1,02	30 x 5	1,28	60 x 6	3,06
20 x 2	0,34	30 x 6	1,53	60 x 8	4,08
20 x 3	0,51	30 x 8	2,04	60 x 10	5,10
20 x 4	0,68	30 x 10	2,56	80 x 5	3,40
20 x 5	0,85	40 x 3	1,02	80 x 6	4,08
20 x 6	1,02	40 x 4	1,36	80 x 8	5,54
20 x 8	1,36	40 x 5	1,70	80 x 10	6,80
20 x 10	1,70	40 x 6	2,04	100 x 8	6,80
25 x 2	0,43	40 x 8	2,72	100 x 10	8,50

Messing- Rund

MS58 (CuZn39Pb3 bzw. CuZn40Pb2), HL 3 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
Ø 3	0,06	Ø 15	1,50	Ø 35	8,19
Ø 4	0,11	Ø 16	1,71	Ø 40	10,69
Ø 5	0,17	Ø 17	1,93	Ø 45	13,52
Ø 6	0,24	Ø 18	2,16	Ø 50	16,69
Ø 7	0,33	Ø 19	2,41	Ø 60	24,03
Ø 8	0,43	Ø 20	2,67	Ø 70	32,71
Ø 9	0,54	Ø 22	3,23	Ø 75	37,60
Ø 10	0,67	Ø 24	3,85	Ø 80	42,73
Ø 11	0,81	Ø 25	4,17	Ø 90	54,08
Ø 12	0,96	Ø 26	4,51	Ø 100	66,76
Ø 13	1,13	Ø 28	5,23	Ø 130	113,00
Ø 14	1,31	Ø 30	6,01	Ø 150	150,00

Messing- Vierkant

MS58 (CuZn39Pb3 bzw. CuZn40Pb2), HL 3 m

Abmessung	Gewicht	Abmessung	Gewicht
mm	kg/m	mm	kg/m
8	0,54	20	3,40
10	0,85	25	5,31
12	1,22	30	7,65
14	1,67	40	13,60
15	1,91	50	21,25
16	2,18	60	30,60

Messing-Profile

Sechskant

MS 58 (CuZn39Pb3 / CuZn40Pb2)

Handelslängen ca. 3 m

	Gewicht
	kg/m
sw 8	0,47
sw 10	0,74
sw 11	0,89
sw 12	1,06
sw 13	1,24
sw 14	1,44
sw 15	1,60
sw 16	1,88
sw 17	2,13
sw 19	2,66
sw 20	2,94
sw 22	3,56
sw 24	4,24
sw 27	5,37
sw 30	6,63
sw 32	7,54
sw 36	9,54
sw 41	12,37
sw 46	15,58
sw 50	18,40
sw 55	22,27
sw 60	26,50

Winkel

MS 58 (CuZn39Pb3 / CuZn40Pb2)

Handelslängen ca. 3 m

	Abmessung	Gewicht
	mm	kg/m
	10 x 10 x 2	0,31
	15 x 15 x 2	0,48
	15 x 15 x 3	0,69
	20 x 10 x 2	0,48
	20 x 15 x 2	0,57
	20 x 20 x 2	0,65
	20 x 20 x 3	0,94
	25 x 15 x 2	0,68
	25 x 25 x 2	0,82
	25 x 25 x 3	1,20
	30 x 20 x 2	0,82
	30 x 30 x 3	1,15
	30 x 30 x 4	1,89
	30 x 30 x 5	2,34
	35 x 35 x 3	1,71
	35 x 35 x 4	2,26
	40 x 20 x 3	1,45
	40 x 40 x 4	2,58
	50 x 30 x 3	1,96
	50 x 50 x 4	3,27
	50 x 50 x 5	4,05
	60 x 60 x 5	4,93

Messing-Profile

U-Profile

MS 58 (CuZn39Pb3 / CuZn40Pb2), HL 3 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m
10 x 10 x 1,0	0,24
15 x 15 x 2,0	0,71
20 x 20 x 2,0	0,96
25 x 25 x 2,0	1,21
30 x 30 x 3,0	2,07
40 x 40 x 4,0	3,81

T-Profile

MS 58 (CuZn39Pb3 / CuZn40Pb2), HL 3 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m
12 x 12 x 2,0	0,37
15 x 15 x 2,0	0,48
20 x 20 x 2,0	0,65
25 x 25 x 2,0	0,82
25 x 25 x 3,0	1,20
30 x 30 x 3,0	1,45

Rundrohre

MS 58 (CuZn39Pb3 / CuZn40Pb2) / MS 63 (CuZn37), HL 3-5 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
Ø 12 x 1,5	0,42	Ø 50 x 2,0	2,56
Ø 12 x 2,0	0,53	Ø 50 x 3,0	3,77
Ø 15 x 1,5	0,54	Ø 50 x 4,0	4,91
Ø 15 x 2,0	0,69	Ø 50 x 5,0	6,01
Ø 20 x 1,5	0,74	Ø 60 x 2,0	3,10
Ø 20 x 2,0	0,96	Ø 60 x 3,0	4,57
Ø 20 x 3,0	1,36	Ø 60 x 4,0	5,98
Ø 25 x 1,5	0,94	Ø 60 x 5,0	7,34
Ø 25 x 2,0	1,23	Ø 70 x 3,0	5,37
Ø 25 x 3,0	1,76	Ø 70 x 4,0	7,05
Ø 30 x 1,5	1,14	Ø 70 x 5,0	8,76
Ø 30 x 2,0	1,50	Ø 80 x 3,0	6,17
Ø 30 x 3,0	2,16	Ø 80 x 4,0	8,12
Ø 35 x 2,0	1,76	Ø 80 x 5,0	10,01
Ø 35 x 3,0	2,56	Ø 100 x 3,0	7,77
Ø 40 x 2,0	2,03	Ø 100 x 5,0	12,68
Ø 40 x 3,0	2,96		
Ø 40 x 4,0	3,85		

Messing- Bleche

MS 58 (CuZn39Pb2) hart/ MS 63 (CuZn37) halbhart bzw. hart

Abmessung mm			Gewicht kg/m ²
0,5 x	600 x	2000	4,25
0,5 x	1000 x	2000	4,25
0,8 x	600 x	2000	6,80
0,8 x	1000 x	2000	6,80
1,0 x	600 x	2000	8,50
1,0 x	1000 x	2000	8,50
1,5 x	600 x	2000	12,75
1,5 x	1000 x	2000	12,75
2,0 x	600 x	2000	17,00
2,0 x	1000 x	2000	17,00
3,0 x	600 x	2000	25,50
3,0 x	1000 x	2000	25,50
4,0 x	600 x	2000	34,00
4,0 x	1000 x	2000	34,00
5,0 x	600 x	2000	42,50
5,0 x	1000 x	2000	42,50
6,0 x	600 x	2000	51,00
6,0 x	1000 x	2000	51,00
8,0 x	600 x	2000	68,00
8,0 x	1000 x	2000	68,00
10,0 x	600 x	2000	85,00
10,0 x	1000 x	2000	85,00

Rotguss / Bronzeguss

Rundstangen - Strangguss

Werkstoffe: RG 7/ GBZ 12, HL 3 m

Abmessung mm Liefermaß	mm Fertigmaß	Gewicht kg/m	Abmessung mm Liefermaß	mm Fertigmaß	Gewicht kg/m
21	20	3,00	66	65	30,40
26	25	4,70	71	70	35,00
31	30	6,60	76	75	40,40
36	35	9,60	81	80	45,90
41	40	11,70	86	85	51,70
46	45	14,80	91	90	57,90
51	50	18,20	96	95	64,40
56	55	21,80	102	100	72,70
61	60	26,00	122	120	104,00

Strangguss-Rundrohre

26/17 bis 152/58 mm

Schleuderguss-Buchsen, vorgedreht

157/138 bis 312/208 mm

Strangguss-Flachstangen

52 x 12 bis 310 x 55 mm

Strangguss-Vierkantstangen

32 x 32 bis 112 x 112 mm

Kupfer- Flach

E-Cu / F 30 hart, EN 13601 (DIN 1759, scharfkantig / DIN 46433, rundkantig), HL 3-4 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
10 x 2	0,18	25 x 8	1,80	60 x 5	2,70
10 x 3	0,27	30 x 3	0,81	60 x 6	3,24
10 x 4	0,36	30 x 4	1,08	60 x 8	4,32
10 x 5	0,45	30 x 5	1,35	60 x 10	5,40
15 x 2	0,27	30 x 6	1,62	80 x 5	3,60
15 x 3	0,40	30 x 8	2,16	80 x 6	4,32
15 x 4	0,54	30 x 10	2,70	80 x 8	5,76
15 x 5	0,67	40 x 4	1,44	80 x 10	7,20
20 x 2	0,36	40 x 5	1,80	100 x 5	4,50
20 x 3	0,54	40 x 6	2,16	100 x 6	5,40
20 x 4	0,72	40 x 8	2,88	100 x 8	7,20
20 x 5	0,90	40 x 10	3,60	100 x 10	9,00
20 x 6	1,08	50 x 3	1,35		
20 x 8	1,44	50 x 4	1,80		
25 x 3	0,68	50 x 5	2,25		
25 x 4	0,90	50 x 6	2,70		
25 x 5	1,13	50 x 8	3,60		
25 x 6	1,35	50 x 10	4,50		

Kupfer- Rund

E-Cu / F 30 hart, HL 3-5 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
Ø 5	0,17	Ø 50	17,48
Ø 6	0,25	Ø 55	21,14
Ø 8	0,44	Ø 60	25,16
Ø 10	0,70	Ø 65	29,56
Ø 12	1,01	Ø 70	34,25
Ø 15	1,57	Ø 75	39,23
Ø 20	2,80	Ø 80	44,74
Ø 25	4,37	Ø 90	56,62
Ø 30	6,29	Ø 100	69,87
Ø 35	8,56	Ø 120	101,00
Ø 40	11,18	Ø 150	157,00
Ø 45	14,15	Ø 200	280,00

Kupfer- Vierkant

E-Cu / F 30 hart, HL 3-5 m

Abmessung mm	Gewicht kg/m	Abmessung mm	Gewicht kg/m
5 x 5	0,22	30 x 30	8,10
6 x 6	0,32	35 x 35	10,90
8 x 8	0,57	40 x 40	14,24
10 x 10	0,89	50 x 50	22,25
15 x 15	2,00	60 x 60	32,04
16 x 16	2,28	70 x 70	43,61
18 x 18	2,88	80 x 80	56,96
20 x 20	3,56	90 x 90	72,10
25 x 25	5,56	100 x 100	89,96

Kupfer-Bleche

SF-Cu / F25 halbhart CW 024 A, SE-Cu / F25 halbhart CW 021 A

Abmessung				Gewicht	
mm				kg/Tafel	
0,5	x	1000	x	2000	9,00
0,6	x	1000	x	2000	10,80
0,7	x	1000	x	2000	12,50
0,8	x	1000	x	2000	14,40
1,0	x	1000	x	2000	18,00
1,0	x	1250	x	2500	28,00
1,5	x	1000	x	2000	27,00
1,5	x	1250	x	2500	42,00
1,5	x	1500	x	3000	60,00
2,0	x	1000	x	2000	36,00
2,0	x	1250	x	2500	56,00
2,0	x	1500	x	3000	80,00
3,0	x	1000	x	2000	53,70
3,0	x	1250	x	2500	85,00
3,0	x	1500	x	3000	120,00
4,0	x	1000	x	2000	72,00
4,0	x	1250	x	2500	112,00
4,0	x	1500	x	3000	160,00
5,0	x	1000	x	2000	90,00
5,0	x	1250	x	2500	140,00
5,0	x	1500	x	3000	200,00
6,0	x	1000	x	2000	108,00
6,0	x	1500	x	3000	240,00
8,0	x	1000	x	2000	144,00
8,0	x	1500	x	3000	321,00
10,0	x	1000	x	2000	180,00
10,0	x	1500	x	3000	400,00

Kupfer-Profile

Kupferbleche weich / F20

0,5 - 2,0 mm, Format 1000 x 2000 mm

Kupferplatten

12 - 150 mm, Format 1020 x 3020 mm

Hammerschlag-Kupferbleche

0,7 - 1,0 mm, 1000 x 2000 mm

Kupferbänder

0,5 - 1,0 mm, Länge 1000 mm

Kupferdrähte in Ringen

0,5 - 4 mm

Kupfer-Installationsrohre

6 x 1,0 bis 159 x 3,0 mm, ca. 4 m lang

Kunststoff-Profile

Werkstoff-Kurzbezeichnung

PA6 (G)	natur / schwarz
PA 6.6	natur / schwarz
POM	natur / schwarz
PC	natur
PVC	grau / schwarz / rot
PP	natur / grau

Rundstäbe

Ø 6 - 300 mm

Tafeln / Flachstäbe

1,0 - 100 mm Materialstärke

Formate:

- 610 x 3000 mm
- 1000 x 2000 mm
- 1500 x 3000 mm

Hohlstäbe

20/10 bis 300/260 mm

Werkstoffeigenschaften von Aluminium

AlMgSi0,5 F22 (3.3206)

Gut schweißbare Standardlegierung für Profile aller Art. Findet überwiegend im Bauwesen (z.B. Fenster, Türen), Leichtgeräte und Fahrzeugbau Verwendung. Sehr gut eloxierbar (anodisierbar). Gut korrosionsbeständig. Gut kaltverformbar. Hart- wie Weichlöten möglich.

AlMgSi1 F28-32 (3.2315)

Viereitig verwendbare Legierung für mechanisch beanspruchte Konstruktionsteile. Für Schweißkonstruktionen jedoch nur bedingt einsetzbar. Gut eloxierbar (anodisierbar). Gut korrosionsbeständig, relativ gut kaltverformbar. Hart- und Weichlöten möglich. Oberfläche gut zum Schleifen und Polieren geeignet.

AlCuMgPb F34-37 (3.1645)

Bevorzugte Legierung für spanabhebende Bearbeitung jeder Art. Durch Zulegierung von Kupfer ist eine hohe Festigkeit gegeben. Bleigehalt begünstigt gute Spanbildung (Schuppen). Hautlegierung für den Einsatz im Maschinenbau. Zur Kaltumformung nicht geeignet. Schweißbarkeit nur unter besonderen Bedingungen. Zum Eloxieren (Anodisieren) kaum geeignet. Korrosionsbeständigkeit stark eingeschränkt. Nicht zum chemischen Vernickeln geeignet.

AlCuSiPb F28 (3.0615)

Sonderwerkstoff für die spanende Bearbeitung, der aus Rücksicht auf eine gute Beständigkeit keine Kupferzusätze hat. Die fehlenden Kupferanteile wirken sich jedoch ungünstig auf die Festigkeit gegenüber kupferlegierten Werkstoffen aus. Nicht zum Kaltverformen geeignet. Schweißen nur unter entspr. Vorsichtsmaßnahmen möglich. Gut eloxierbar (anodisierbar). Sehr gute Korrosionsbeständigkeit bei allen atmosphärischen Gegebenheiten. Gute Beständigkeit gegen chemische Einflüsse und Seewasser.

Al99,5 (3.0255)

Als „Reinaluminium“ bekannte, überwiegend bei Blechen, teils auch bei Rohren verwendete Legierung. Durch fehlende Legierungszusätze ist der Werkstoff relativ weich. Gute Kaltverarbeitbarkeit. Für eine spanende Bearbeitung aufgrund der Weichheit nicht geeignet. Gute Schweißbarkeit. Meist gut eloxierbar (anodisierbar). Nicht aushärtbar. Sehr gute Korrosionsbeständigkeit bei normaler Atmosphäre. Noch gute Beständigkeit gegen Seewasser und Meeresklima. Einsatzgebiete sind z.B. Geschirr- und Küchengeräte, Sportartikel, Verpackungen, Appatare in der Nahrungsmittel- und chemischen Industrie.

AlMg3 W19 / F22 / G22 (3.3535)

Bevorzugte Legierung für Bleche, weniger für Rohre oder Stabmaterial. Höhere Festigkeit als Al99,5 „Reinaluminium“. Für schwierige Kaltumformung weniger geeignet. Meist gut eloxierbar (anodisierbar). Spanende Bearbeitung bedingt empfohlen. Gute Schweißbarkeit. Nicht aushärtbar. Sehr gute Korrosionsbeständigkeit bei allen atmosphärischen Gegebenheiten. Gute Beständigkeit gegen Seewasser und gewisse Salze und Säuren. Hart- und Weichlöten bedingt möglich. Zum Schleifen und Polieren geeignet.

Werkstoffeigenschaften von Aluminium

AlMg1 G15 / F13 EQ (3.3315)

Bevorzugte Legierung für Bleche, die eine besonders dekorative Oberfläche haben sollen. Lieferzustände: Normalqualität und Elokalqualität (Zusatz EQ) Gute Kant- und Biegefähigkeit. Für spanende Bearbeitung aufgrund der Weichheit nicht geeignet. Gute Schweißbarkeit. Sehr gute Korrosionsbeständigkeit bei allen atmosphärischen Gegebenheiten. Gute Beständigkeit gegen Seewasser und chemische Einflüsse.

AlMg4,5Mn W28 (3.3547)

Bevorzugte Legierung für Bleche und Platten im Ingenieur-, Schiffs- und Apparatebau, sowie allen mechanisch hoch beanspruchten Teile. Besonders bei hohen und tiefen Temperaturen geeignet. Spanabhebende Bearbeitung möglich. Kant- und Biegearbeiten im dünneren Bereich möglich. Sehr gute Schweißbarkeit. Schlecht eloxierbar (anodisierbar). Gute Korrosionsbeständigkeit bei allen atmosphärischen Gegebenheiten. Gute Beständigkeit gegen Seewasser, chemischen Einflüssen, Salzen und Säuren. Zum Hartverchromen und chemischen Vernickeln geeignet.

AlCuMg1 F39-40 (3.1325)

Bevorzugte Legierung für Bleche und Platten im Ingenieur- und Maschinenbau. Geeignet für hoch beanspruchte Teile, die spanend bearbeitet werden sollen. Durch hohe Festigkeit ist Kaltumformung kaum möglich. Schweißbarkeit nur unter besonderen Bedingungen. Schlecht eloxierbar (anodisierbar). Geringe Beständigkeit gegen Angriffsmedien durch zulegiertes Kupfer. Hart- und Weichlöten nicht empfohlen. Zum Hartverchromen und chemischen Vernickeln geeignet.

AlZnMgCu0,5 F41-45 (3.4345)

Hochfeste Legierung für Bleche und Platten im Maschinen- und Ingenieurbau. Ähnelt in seinen Eigenschaften und Beanspruchung dem Werkst. AlCuMg1, hat jedoch eine höhere Festigkeit. Zum chemischen Vernickeln nicht geeignet.

AlZnMgCu1,5 F48-53 (3.4365)

Höchstfeste Legierung für Bleche im Maschinen- und Ingenieurbau. Kaltumformung aufgrund der sehr hohen Festigkeit kaum möglich. Schweißbarkeit nur unter besonderen Bedingungen. Beständigkeit gegenüber allen Angriffsmedien gering. Nicht zum chemischen Vernickeln geeignet.

Werkstoffeigenschaften von Kupfer

E-Cu (2.0060)

Sauerstoffhaltige Kupferart mit 99,9% Cu-Gehalt. Sehr gute elektrische Leitfähigkeit mit 57-58 Ohm stellt sich dar. Gute Wärmeleitfähigkeit und Korrosionsbeständigkeit. Kaltverformungen sollten nur im weichen bzw. halbharten Zustand vorgenommen werden. Die Gefahr einer Versprödung tritt auf und kann die gefürchtete, sogenannte Wasserstoffkrankheit hervorrufen.

SF-Cu (2.0090)

Sauerstofffreie Kupferart mit 99,9% Cu-Gehalt. Relativ hoher Restphosphorgehalt, dadurch stark herabgesetzte elektrische Leitfähigkeit. Zum Schweißen und Hartlöten gut geeignet. Bildet somit die Vorzugslegierung für Kupferbleche im dünneren Stärkenbereich. Das Material ist wasserstoffbeständig. Blech sind gut kaltverformbar, in weicher Ausführung auch zum Prägen, Stanzen und Tiefziehen geeignet. Gute Korrosionsbeständigkeit.

Werkstoffeigenschaften von Rotguß / Bronzeguß

Rg 7 / GC-CuSn7ZnPb (2.1090)

Werkstoff wird auch als Rotguß bezeichnet. Zeichnet sich durch hohe Festigkeit und gute Härte aus. Rotguß findet Verwendung im Maschinenbau, insbesondere bei der Herstellung von Gleitlagern und Armaturenteilen. Gute Korrosionsbeständigkeit, große Verschleißfestigkeit. Sehr gut spanbar, gut kaltverformbar.

GBZ 12 / GC-CuSn12 (2.1052)

Standardlegierung unter den gegossenen Zinnbronzen. Festigkeit und Streckgrenze liegen höher als bei Rg 7, daher noch bessere Härte und Verschleißfestigkeit. Findet Verwendung für Spindellager, Lager und Pressen, Schneckenkränze, Armaturen u.s.w. Sehr gute Korrosionsbeständigkeit und sehr gut spanbar. Durch relativ hohen Zinengehalt nur bedingt kaltverformbar.

Werkstoffeigenschaften von Messing

Die nach DIN 17660 eingeführten Kurzbezeichnungen kommen inzwischen vielfach zur Anwendung. Die alten Kurzbezeichnungen werden jedoch nach wie vor häufig angewandt. Eine bessere Übersicht soll Ihnen die nachstehende Vergleichstabelle bieten:

<u>alte Kurzbezeichnung</u>	<u>neue Kurzbezeichnung</u>	
MS 58	Cu Zn 39 Pb 2 Cu Zn 39 Pb 3 Cu Zn 40 Pb 2	oder oder
MS 63	Cu Zn 36 Cu Zn 36 Pb 3	oder

MS 58 (2.0380 / 2.0401 / 2.0402)

Hauptlegierung für spanende Bearbeitung. Bei Blechen und Gravurmessing bekannt. Gut stanzbar und relativ korrosionsbeständig. Gut warmverformbar, begrenzt kaltumformbar.

MS 63 (2.0335 / 2.0321)

Hauptlegierung für Kaltverformung. Sehr gut geeignet zum Tiefziehen, Drücken, Biegen, Prägen etc. Gut löt- und schweißbar. Die Spanbarkeit kann durch Zusatz von Blei verbessert werden (MS63 Pb), wobei allerdings die Kaltverformbarkeit eingeschränkt wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Peter Schmitz GmbH & Co.KG (Eisenhandel)

(Fassung 01/2022)

I. Geltung, Vertragsschluss

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Verträge mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Bedingungen der Preisliste des beauftragten Lieferwerks.
Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere Bestätigung in Textform verbindlich.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.
4. Käufer im Sinne dieser Verkaufsbedingungen ist bei Werk- und Werklieferungsverträgen auch der Besteller.

II. Preise

1. Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich Fracht und Mehrwertsteuer. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen unserer bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.
2. Ändern sich vier Wochen nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Dies gilt auch bei einer Erhöhung unserer Frachtkosten. Erhöht sich bei Importgeschäften der Preis aufgrund der Einführung oder Erneuerung von Antidumping- und/oder Ausgleichszöllen, sind wir im selben Umfang zur Angleichung des vereinbarten Preises berechtigt.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Dies gilt auch dann, wenn die zur Lieferung vereinbarten Prüfbescheinigungen nach DIN EN 10204 fehlen oder verspätet eintreffen. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, sie auf demselben Vertragsverhältnis mit ihm beruhen und/oder ihn nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistungen berechtigen würden.
3. Wird der Peter Schmitz GmbH & Co.KG von dem Käufer ein SEPA-Basis-Mandat / SEPA-Firmen-Mandat erteilt, erfolgt der Einzug an dem in der Rechnung angegebenen Abbuchungsdatum. Fällt der in der Rechnung angegebene Abbuchungstag auf einen Feiertag, verschiebt sich der Abbuchungstag auf den ersten folgenden Werktag. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 5 Tage verkürzt. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen.
4. Bei Überschreitung des Zahlungsziels spätestens ab Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 %. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
5. Der Käufer kommt spätestens zehn Tage nach Fälligkeit unserer Forderung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
6. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen und wegen ausstehender Lieferungen und Leistungen Vorkasse zu verlangen.
7. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und –termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei Importgeschäften zusätzlich unter dem Vorbehalt des Erhalts von Überwachungs-dokumenten und Einfuhr genehmigungen, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Wir sind insofern auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir ein ordnungsgemäßes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, jedoch aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, von unserem Vorlieferanten nicht beliefert werden.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
4. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzugs eintreten. Der höheren Gewalt stehen gleich währungs-, handelspolitische und sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, von uns nicht verschuldete Betriebsstörungen (zum Beispiel Feuer, Maschinen- und Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/Zollabfertigung, sowie alle sonstigen Umstände, die ohne von uns verschuldet zu sein, die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dabei ist es unerheblich, ob diese Umstände bei uns, dem Lieferwerk oder einem Vorlieferanten eintreten. Wird infolge der vorgenannten Ereignisse die Durchführung des Vertrages für eine der Vertragsparteien unzumutbar, so kann sie durch unverzügliche Erklärung in Textform von dem Vertrag zurücktreten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen. Der Saldovorbehalt gilt jedoch nicht für Vorkasse- oder Bargeschäfte, die Zug-um-Zug abgewickelt werden.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware u. verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr.1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nrn. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.

6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.

7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Gewichte

1. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Bei Werkspaketen erfolgt die Verwiegung brutto für netto. Wir können die Gewichte der Stahlerzeugnisse auch ohne Wägung der Länge bzw. Fläche theoretisch bestimmen. Wir sind ferner berechtigt, das theoretische Gewicht um bis zu 2 ½ % zum Ausgleich von Walz- und Dicke Toleranzen zu erhöhen (Handelsgewicht) und auf der Basis eines Handelsgewichts vom 8 kg/ dm³ zu berechnen.

2. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o.ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelveriegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

3. Der Verkauf von Tränen- und Riffelblechen erfolgt stets zum Stück- bzw. Tafelpreis. Die ggfs. in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen angegebenen Gewichtsangaben dienen ausschließlich der internen Preiskalkulation und stellen keine vereinbarte Eigenschaft bzw. Beschaffenheit der Kaufsache dar.

VII. Prüfbescheinigungen, Bauprodukte und Abnahmen

1. Die Mitlieferung (Beistellung) von Prüfbescheinigungen nach EN 10204 bedarf der Vereinbarung in Textform. Wir sind berechtigt, solche Bescheinigungen in Kopie zu übergeben. Das Entgelt für Prüfbescheinigungen richtet sich mangels ausdrücklicher Vereinbarung nach unserer Preisliste bzw. der Preisliste des jeweiligen Ausstellers (Lieferwerks).

2. Auf eine Verwendung als Bauprodukt nach BauPVO ist kundenseitig hinzuweisen. Die Lieferung von Bauprodukten nach BauPVO bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung dieses Verwendungszwecks in Textform. Wir sind berechtigt, bei der Lieferung von Bauprodukten Leistungserklärungen, Sicherheitsdatenblätter, Stofflisten in Kopie zu übergeben.

3. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen und sachlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet. Der Käufer stellt sicher, dass wir in seinem Namen und für seine Rechnung bzw. seines Abnehmers die von ihm gewünschte Abnahmegergesellschaft beauftragen können. Soweit nicht anders vereinbart, gilt diese Ermächtigung mit der Benennung einer Abnahmegergesellschaft in der Bestellung als erteilt.

4. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

VIII. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagsnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls vereinbart, liefern wir verpackt. Für Einwegverpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir im Übrigen nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Verpackungen werden innerhalb angemessener Frist (14 Tage nach Lieferung) an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Wir sind ferner berechtigt, die vereinbarten Liefermengen angemessen zu über- und unterschreiten. Die Angabe einer „circa“-Menge berechtigt uns zu einer Über-/ Unterschreitung und entsprechenden Berechnung bis zu 10 %.

IX. Abrufaufträge, fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.

2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir sind dann berechtigt, die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen (Tagespreisen) zu berechnen.

3. Sofern nicht anders vereinbart, sind Abrufaufträge innerhalb von 365 Tagen seit Vertragsschluss abzuwickeln. Nach Fristablauf sind wir berechtigt, die nicht abgerufene Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

X. Haftung für Sachmängel

1. Die inneren und äußeren Eigenschaften der Ware, insbesondere deren Güte, Sorte und Maße bestimmen sich vorrangig nach der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Ware, insbesondere den vereinbarten DIN und EN-Normen, Datenblättern oder sonstigen vereinbarten technischen Bestimmungen. Bezugnahme auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204 und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.

2. Die Ware ist nach § 434 BGB frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen des § 434 BGB entspricht.

3. Vertraglich vorausgesetzt ist eine Verwendung lediglich dann, wenn wir vor Kaufvertragsabschluss durch den Käufer in Textform von dieser Verwendung in Kenntnis gesetzt wurden und dieser Verwendung spätestens bis zum Kaufvertragsabschluss ausdrücklich in Textform zugestimmt haben.

4. Soweit die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, kann sich der Käufer nicht darauf berufen, dass sich die Ware nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet oder eine Beschaffenheit nicht aufweist, die bei Sachen dieser Art üblich ist und die der Käufer nach § 434 Abs. 3 BGB erwarten kann. Gleches gilt, sofern die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung nicht wirksam vereinbart wurde.

5. Für die Untersuchung der Ware und Anzeige von Mängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass sich die Pflicht zur

Untersuchung der Ware nach Ablieferung auch auf Mängel bzw. das Fehlen etwaiger Prüfbescheinigungen, Leistungserklärungen, CE-Kennzeichen und Sicherheitsdatenblätter erstreckt und uns Mängel bzw. das Fehlen der aufgeführten Dokumente in Textform anzuzeigen sind.

6. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.

7. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, nicht unverhältnismäßig sind. Unverhältnismäßigkeit liegt jedenfalls dann vor, wenn die geltend gemachten Aufwendungen, insbesondere für Aus- und Einbaukosten, 150 % des abgerechneten Warenwertes oder 200 % des mangelbedingten Minderwerts der Ware übersteigen. Nicht ersatzfähig sind Kosten des Käufers für die Selbstbeseitigung eines Mangels, sofern nicht die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen sowie Aus- und Einbau- kosten, soweit die von uns gelieferte Ware in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft infolge einer Verarbeitung des Käufers vor dem Einbau nicht mehr vorhanden war.

8. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Sachmängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

9. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.

10. Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmangels zu. Beim Verkauf von Ila-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.

11. Unsere weitergehende Haftung richtet sich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Käufers nach § 445a BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein

Verbrauchsgüterkauf. Rückgriffsrechte des Käufers nach § 478 BGB bleiben unberührt.

XI. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für leitende Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäßige Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Ferner gelten diese Beschränkungen nicht bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkauft Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mängelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde in Textform vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Fälle zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Hauptniederlassung oder der Sitz des Käufers.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinheitlichte Recht insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

XIII. Sonstiges

1. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer) oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
2. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen. Für jede steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung aus der Bundesrepublik Deutschland in einen anderen EU-Mitgliedsstaat ist der Käufer der Ware gemäß §§ 17a und 17c der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung verpflichtet, uns einen Nachweis über das tatsächliche Gelangen der Ware zur Verfügung zu stellen (Gelangensbestätigung). Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer den für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltenden Umsatzsteuersatz bezogen auf den bisherigen (Netto-)Rechnungsbetrag zu zahlen.



Lieferprogramm:

Breitflanschträger
Formstahl
Stabstahl
Bleche
Tränenbleche
Lochbleche
Verzinkter Walzstahl
Spezialprofile
Rundrohre
Quadrat-/Rechteckrohre
Stahlbauhohlprofile
Betonstahl
Siederohre
RP-Rohre
Blankstahl
Edelstahl
Aluminium
Messing
Kupfer
Kunststoff

Service:

Anarbeitung
Air Liquide Gas Vertragspartner
Sammelstelle Coating Siegen GmbH

Peter Schmitz GmbH & Co.KG
Eisenhandel
Niederkasseler Str. 25 - 27
Gewerbegebiet Niederkasseler Straße
51147 Köln
Telefon: 02203 / 203 204 0
Telefax: 02203 / 203 204 9

E-Mail: ehsinfo@eisenhandel-peter-schmitz.de